

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXX.

Bern, den 7. Jan. 1800. (17. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Nov.
(Fortsetzung.)

Gmür: In vielen Gegenden geht es so weit, daß, wenn kein Vieh mehr vorhanden ist, daß Menschen die Requisitionsfuhren ziehen müssen; diejenigen Gemeinden also, von denen man nur Beiträge fordert, und die nicht selbst von dem Unglück des Krieges gebrükt sind, können wohl ohne Beschwerde diesen Druck, der auf jenen Gegenden liegt, erleichtern, und haben sich immer noch glücklich zu schätzen, nicht selbst in dem Fall zu seyn, unterstützt zu werden; ich fordere Verweisung an eine Commission.

Schlumpf folgt, und versichert, daß hierüber die grösste Ungleichheit in der Republik herrschet, welche durchaus gehoben werden muß, denn einige Gemeinden unterliegen unter diesem Druck, während andere nichts hiezu beitragen.

Desloes stimmt bei, weil, wenn wir eine Ein und untheilbare Republik haben wollen, das Ganze betreffende Beschwerden, auch von dem Ganzen gleichmäßig getragen werden müssen.

Bourgeois folgt, und macht auf die ehemalige Bernerordnung über Requisitionsfuhren aufmerksam, welche sehr zweckmäßig und auch für unsere Lage brauchbar seyn soll. Diese Bothschaft wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden, Gysendorfer, Gmür, Lüchi, Rellstab und Bourgeois.

Die Gemeinden Ober- und Nieder-Stotzen im District Amfeldingen, im Canton Bern, fordern Antwort über eine vor mehr als einem Jahr eingegebene Bitschrift, in der sie Ansprache auf National-Weldungen machen.

Esch fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, um bald Rapport zu machen.

Schlumpf fordert Verweisung an das Directorium.

Esch stimmt Aesch bei, mit dem sich Schlumpf vereinigt, und dessen Antrag angenommen wird.

Die Rechnung der Saalinspektoren ist an der Tagsordnung.

Aesch, als Präsident der Saalinspektoren erklärt, daß seine Vorgänger die Rechnung noch nicht ins Reine gebracht haben.

Bourgeois fordert, daß die Cassa einem eigentlichen Cassabewahrer übergeben werde.

Secretan wünscht, daß die Saalinspektoren zusammen treten, und sobald möglich dieses Geschäft gemeinschaftlich in Ordnung bringen.

Schlumpf: Als ich Präsident der Saalinspektoren war, war alles noch in bester Ordnung; ich begehre daß so wie damals, jeder Präsident seinem Nachfolger Rechnung ablege, und daß uns das Ganze vorgelegt werde.

Spengler will ein eignes Cassabuch einführen, wo alle Ausgaben und Einnahmen eingetragen werden.

Secretans Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

In Erwägung, daß sich verschiedene Klagen über die Art erheben, mit welcher die Municipalitäten die Einquartierung der Kriegsleute vertheilen.

In Erwägung ferner, daß jede öffentliche Last auf die Bürger, nach Maßgabe ihres Vermögens, und nicht ihrer Anzahl vertheilt werden soll;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die Municipalitäten sollen bei der Einquartierung der Kriegsleute bei den Bürgern hauptsächlich auf den Betrag ihrer Einkünfte Rücksicht nehmen.

2. Sie sollen also vermeiden, Taglöhner und ganz armen Bürgern Einquartierung zu

geben, wenn es nicht die augenscheinlichste Nothwendigkeit erfordert.

3. Sollte sich eine Klage über die Art erheben, mit welcher die Einquartierung vertheilt würde; so kann man sich an dem Hauptorte des Kantons an den Regierungsstatthalter, und in den andern Gemeinden an den Unterstatthalter des Districts wenden. Diese Beamten werden einstweilen darüber entscheiden; die Weiterbeziehung von dem Directorium vorbehalten.

4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig angeklagen werden.

Gmür: Dieses Gutachten ist unvollständig, denn oft ziehen die reichen Bürger aus den Gemeinden weg, oder logiren sich enge ein, um keine Einquartirung erhalten zu können, und eben so muß entschieden werden, ob man an 2 Orten zugleich angelegt werden könne: ich fordere Zurückweisung an die Commission, um ihren Gegenstand besser zu entwickeln.

Secretan: Der Falle sind so vielerley, daß wir durchaus nicht in diese Details eintreten können, sondern nur allgemeine Regeln festsetzen müssen, so z. B. soll der Bürger freilich nur an einem Ort angelegt werden; allein, wenn ein reicher Bürger noch ein Landhaus oder ehemaliges Schloß besitzt, sollen denn die armen Hütten darumher mit Soldaten überladen werden; während der Pallast davon befreit ist; da es unmöglich ist, alle einzelnen Fälle aufzuzählen, so fordere ich, daß man bei den allgemeinen Grundsätzen bleibe, und das Gutachten annehme.

Kuhn ist zwar im Ganzen mit der Commission einig, doch findet er das Gutachten derselben darum nicht vollständig, weil die Einquartirung eigentlich auf die Häuser gelegt wird, und er weiß, daß oft begüterte Bürger, die für ihre erhaltenen Soldaten nicht Platz genug hatten, und dieselben den Häuserbesitzern übergeben mußten, von diesen auf eine heillose Weise gedrückt wurden. Es sollte also von jeder Municipalität eine Taxe gemacht werden, die man für diejenigen Soldaten zu bezahlen hätte, welche man nicht im Fall ist, in sein Haus aufzunehmen. In Rücksicht derjenigen Bürger, die doppelte Behausung haben, sollte bestimmt werden, daß dieselben im Verhältniß des in der Gemeinde besitzenden Vermögens machen will.

angelegt werden; da der Gegenstand administratif ist, so sollen nicht die Statthalter sondern die Verwaltungskammern, denen alle Administrationsgegenstände zugehören, über die allenfallsigen Streitigkeiten entscheiden.

Desloes. Hierbei kommt es mehr auf Erfahrung als auf Theorie an, und wenn wir noch so viel Regeln vorschreiben, so werden sie unvollständig seyn, und wenn Municipalbeamte aus dem Himmel herabstiegen, so würden sie die Sache nicht jedermann recht schaffen können: also bleibe man beim Gutachten der Commission.

Secretan beharret auf seinem Gutachten, und bemerkt, daß es unmöglich ist, die Verwaltungskammern zu Richtern hierüber aufzuwerfen, weil diese zu weit entfernt seyn können. Er begeht, daß wenn Beifäße zum Gutachten vorgeschlagen werden, man dieses Paragraphweise behandle, um jene da wo man sie schicklich findet, einschieben zu können.

Diese Ordnungsmotion wird angenommen.

S. 1. Andrerwirth. Hier muß beigefügt werden, daß die Lokalitäten doch mit in Beratung gezogen werden müssen, weil sonst vielleicht mancher durch zu starke Einquartierung aus seinem Haus getrieben werden könnte.

Cartier will hier eine Taxe beifügen, die der Reiche für die Soldaten zu bezahlen habe, welche er nicht selbst einzuarbeiten im Fall ist.

Huber sieht unser Gesetz für eine bloße Vorschrift der Klugheit und Billigkeit an, und ist überzeugt, daß je mehr Detail wir hier beifügen, desto grössere Schwierigkeiten die Vollziehung erhalten würde. Er wünscht einzig daß man statt nur, blos hauptsächlich auf die Einkünfte der Bürger sehe, bei Vertheilung der Einquartierung, sonst stimmt er dem Gutachten bei.

Schlumpf stimmt ganz Hubern bei.
Secretan. Eine solche Taxe ist durchaus unmöglich, weil meist den Truppen aus Erkenntlichkeit für ihre Dienste gegen das Vaterland mehr gegeben wird, als man ihnen eigentlich schuld g ist. Er stimmt Hubers Bemerkung bei.

Gmür stimmt nun auch Hubern bei; dessen Antrag angenommen wird.

S. 2. Cartier findet diesen S. unnütz, in dem der 1. S. völlig hinlanglich ist, weil man keine Art Zusätze zu dem allgemeinen Grundsatz machen will.

Secretan beharrt auf dem §, weil in vielen Munizipalitäten eine solche Vorschrift keineswegs unnötig ist, obgleich die Menschlichkeit dieselbe schon anbefiehlt.

Schlumpf stimmt Secretan bei.

Jomini will das Wort Taglöhner ausschließen, und versichert, daß die Munizipalitäten so ungerecht nicht sind, wie man glaubt. Z. B. weiß er daß in einem einzigen Quartier von Bern über 200. Arme sind, die noch keine Soldaten einquartiert erhalten haben.

Huber unterstützt den §. ohne Abänderung, weil die Taglöhner hinlänglich für sich selbst zu sorgen haben. Der §. wird unverändert angenommen.

§. 3. Cartier bringt hierüber Kuhns Bezeichnung an, daß nicht die einzelne Person des Statthalters, sondern die Verwaltungs-Rämmern die allfälligen Streitigkeiten entscheiden sollen.

Schlumpf vertheidigt den §, weil wegen der Langwierigkeit von Cartiers Vorschlag derselbe unausführbar ist.

Huber stimmt zum §, der Beschleunigung solcher Absprechung wegen. Der §. wird so wie der folgende ohne Abänderung angenommen.

Die Munizipalitäten des Distrikts Ballstall, Cantons Solothurn, klagen über ungerechte Vertheilung der Requisitionen und Lieferungen von Pferden in die verschiedenen Parks, und fordern mit andern Distrikten unter einen Commissar gesetzt zu werden, um Gleichheit zu erhalten.

Cartier bestätigt diese Anzeigen, und fordert Verweisung ans Direktorium, um Recht zu verschaffen.

Huber folgt ganz Cartier, welcher beharrt, indem die Gemeinde Ballstall allein schon über 21000 Franken Schulden, dieser Beschwerden wegen gemacht hat. Die Bothschaft wird mit Anempfehlung dem Direktorium überwiesen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und es finden sich 78 Mitglieder anwesend, und 62 mit oder ohne Urlaub abwesend.

Cartier fordert, daß die ohne Urlaub abwesenden Mitglieder in das Protokoll namentlich eingeschrieben und auf ihre Stellen gerufen werden.

Gmür will die Abwesenden in die Zeitung setzen lassen.

Jomini will den ohne Urlaub Abwesenden Geldbusen auflegen.

Huber stimmt Cartier bei, weil wir keine offizielle Zeitungen haben.

Augsburger stimmt der Gleichheit wegen Gmür bei.

Cartiers Antrag wird angenommen.

Senat, II. November.

Präsident: Lüthi v. Langnau.

Der B. Jules Muret von Morsee, neu gewähltes Mitglied des Senats vom Kanton Leman, legt seine Vollmachten vor, nimmt Platz im Senat, und erhält den Bruderfuß.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den Besluß, der bestimmt, wie die Distriktschreiber, welche zugleich Notaren sind, Akten ausfertigen sollen, die der Einregistrierungsgebühr unterworfen sind, folgenden Bericht vor:

Nach Verschwindung aller öffentlichen Staatskassen, und Aufhebung aller Zehnd-, Grund-, Bodenzins-, Lehen- und Lobpflicht, war der Staat gezwungen, bei den täglich sich mehrenden Bedürfnissen (um nicht durch blos direkte Abgaben ein Land, das derselben nicht gewohnt war, auf einmal allzu lebhaft zu schrecken) auch zu indirekten Abgaben seine Zuflucht zu nehmen. Unter diesen letztern befindet sich die Handänderungsabgabe, ausgesprochen unter dem weniger verhaften Namen, Einregistrierungsgebühr, vermögl. welcher von dem Werth jedes Eigenthums (Notherben allein ausgenommen) für das Handändern dem Staat 2 pr. Cto. zu entrichten sind.

Durch die Gesetze vom 15., 17. und 19. Oktober 1798 wurden die Distriktschreiber besaftigt, diese Gebühren zu Handen der Nation zu beziehen, und dem Distrikteinnehmer alle Monate zu überliefern. Diese Gesetze, so dem Distriktschreiber die Beziehungspflicht dieser Gebühren auferlegen, sprechen darum demselben das Stipulationsrecht der Contrakten nicht ab, wohl aber das Direktorium in seiner an die Distriktschreiber gerichteten Insstruktion des Directorialarretés.

Darum aber, wenn wir schon den Besluß, der diesen II. Art. aufhebt, annehmen, müssen wir das Direktorium nicht tadeln, denn seine Absicht war lauter und gemeinnützig: es

wollte dadurch alle Versuchung zu Connivenzen und Gefährden vermeiden; und wenn es schon nicht wahrscheinlich ist, so ist es doch möglich, daß die Zukunft seine Besorgniß rechtfertigen mag.

Gemeldter II. Art. der Direktorialinstruktion hatte die schlimme Folge, daß mehrere geschickte und allgemein geschätzte Distriktschreiber ihre Stellen aufgaben, und so viele andere Willens sind, das nemliche zu thun, weil ihr beschwerlicher und schlechtbezahlter Dienst sie, Krafft des erwähnten Artikels, zum fruchtbarsten und haar eingehenden Theil ihres bisherigen Brodverbiestes, zur Beschreibung der Contrakten und Testamenten untüchtig macht. Daherige Vorstellungen, und die gerechte Besorgniß, daß auf diese Weise die für das Publicum so wichtige Stelle eines Distriktschreibers von vertrauten und geschickten Händen in mißliche und unsähige übergehen möchten, waren vermutlich die zureichende Ursache des vorliegenden Beschlusses.

In Erwagung nun, daß dieser Beschluß, in Aufhebung des II. Art. der Direktorialinstruktion, in den Kantonen, wo nur Notarii stipulieren können, den Distriktschreibern, wenn sie zugleich Notarii sind, diese Besugniß auch wieder einräumt, und hingegen in den Kantonen, wo keine Notarii üblich sind, die Distriktschreiber von dem Beschreibungsrecht nicht ausschließt;

In Erwagung, daß die durch den 3. Art. des Beschlusses vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Nation vor aller Verschlagnisgefährde der Einregistrierungsgebühren hinlänglich zu sichern scheint;

In Erwagung endlich, daß Gerechtigkeit und Weisheit es zum gemeinen Besten erfordern, Arbeit und Geschicklichkeit der öffentlichen Beamten soviel möglich mit der Bezahlung ins Vertrötz zu bringen, und daher die Gewerbsfreiheit derselben auch ohne Noth nicht einzuschränken, rathet Ihnen die Commission die Annahme dieses Beschlusses an.

Moser verlangt Vertagung der Discussion da ihm die Sache nicht klar genug ist.

Bay. Der Beschluß giebt den Distriktschreibern kein anderes Recht, als das sie mit den Notarien ihrer Gegend immer besaßen: Akte auszufertigen, die der Einregistrierung unterworfen sind; ohne dies würden sehr geschickt

Männer ihre Gerichtsschreiberstellen niederzulegen, zum Schaden des Landes sich genötigt sehen.

Meyer v. Marau stimmt zur Annahme, da ihm Distriktschreiber bekannt sind, die aus obigem Grund ihre Stellen aufgeben müssten. Lüthi v. Sol. spricht ebenfalls für die Annahme; ehmals mußte man Notar gewesen seyn, um Distriktschreiber werden zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in Erwägung, daß, wenn die Grundsätze einer strengen Gerechtigkeit und diejenigen einer republikanischen Regierung zu Gunsten der Journale und öffentlichen Blätter eine Freiheit fodern, die durch nichts beschränkt wird, als durch die Verantwortlichkeit, zu welcher Kraft der Gesetze dieselben verpflichtet sind, deren Ausserungen auf einen Angriff derselben abzuwenden;

In Erwägung, daß eben diese Grundsätze kein Priviliegium gesätteln, das dem einen Blatte vor dem andern ein Vorrecht gebe, und keine Begünstigung, Kraft welcher gewisse Auszeichen bey dem Volke mehr Glauben finden, oder Kraft welcher sie desto leichter jener so nothigen Verantwortlichkeit entgehen könnten, deren Erhaltung so wichtig ist,

beschließt:

1. Es giebt in Helvetien keine offiziellen Blätter; jeder Journalist aber, oder Herausgeber öffentlicher Blätter genießt hierüber die Freiheit, die ihm die Gesetze lassen.

2. Die Herausgeber des Blattes unter der Aufschrift: Bulletin officiel du Directoire Helvetica et des Autorités du Canton du Léman, sollen ungesäumt ihrem Blatte einen andern Titel geben.

3. Der Justizminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Der Beschluß soll auch in das Bulletin der Gesetze und in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Bern den 26. Christmonat 1799.

Der Präs. des Vollz. Direkt.
Dolder.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sek.
Mousson.